

FÖDERRICHTLINIE KL KREDITZUSCHUSS

RICHTLINIE KL KREDITZUSCHUSS



GESELLSCHAFT FÜR FORSCHUNGSFÖRDERUNG NIEDERÖSTERREICH M.B.H.

A-3100 St. Pölten, Hypogasse 1, 1. OG LG St. Pölten
E: stipendien@gff-noe.at FN 363476 z
www.gff-noe.at

WISSENSCHAFT • FORSCHUNG
NIEDERÖSTERREICH 

FÖDERRICHTLINIE KL KREDITZUSCHUSS

ZIELSETZUNG

Ziel des KL Kreditzuschusses ist es, einen Anreiz für AbsolventInnen der Karl Landsteiner Privatuniversität für Gesundheitswissenschaften zu schaffen, sich als Arzt/Ärztin in Niederösterreich anzusiedeln bzw. an einer der NÖ Landeskliniken tätig zu werden. Diese Maßnahme soll dazu beitragen, die medizinische Versorgung in Niederösterreich bzw. das nötige ärztliche Personal für die Zukunft zu sichern.

WER KANN EIN STIPENDIUM BEANTRAGEN?

- **AbsolventInnen** der Studienrichtung **Humanmedizin** an der **Karl Landsteiner Privatuniversität** für Gesundheitswissenschaften, die nach Abschluss des Studiums an einer Krankenanstalt in der Rechtsträgerschaft des Landes Niederösterreich oder im niedergelassenen Bereich des Landes Niederösterreich **als Arzt/Ärztin tätig sind** und
- die im Laufe ihres Studiums mindestens ein **KL Sozial- oder Leistungsstipendium** des Landes NÖ bezogen haben und
- die während ihrer Studienzeit ein **marktkonformes Darlehen** aufgenommen haben,
- dessen **Laufzeit** nach Beschäftigungsbeginn in Niederösterreich noch mindestens **sechs Jahre beträgt**.

Der KL Kreditzuschuss wird künftig durch die **NÖ Sonderprämie Medizin** ersetzt, steht jedoch jenen AbsolventInnen offen, die bis einschließlich **Studienjahr 2018/19** ihr Studium an der Karl Landsteiner Privatuniversität für Gesundheitswissenschaften begonnen haben und die nach dem Abschluss ihres Studiums die Kriterien für den KL Kreditzuschuss erfüllen.

FÖRDERZEITRAUM

Bis zu 6 Jahre

FÖRDERHÖHE

Wenn der Differenzbetrag zwischen Studiengebühr und erhaltenem Stipendium mit einem marktkonformen Darlehen finanziert wurde, fördert das Land NÖ **bis zu 75 % der nicht durch ein Stipendium gedeckten Jahres-Studiengebühren**, jedoch **maximal € 5.250,- /Jahr**. Zur Berechnung werden die tatsächlich entrichteten Studiengebühren herangezogen und erhaltene Förderungen im Rahmen eines KL Sozialstipendiums abgezogen.

FÖRDERRICHTLINIE

KL KREDITZUSCHUSS

ANTRAGSTELLUNG

Die Beantragung des KL Kreditzuschusses erfolgt nach einmaliger Registrierung ausschließlich über ein Online-Einreichsystem auf www.noe-stipendien.at

Die Antragstellung erfolgt **jährlich rückwirkend** nach Vollendung eines Dienstjahres in Niederösterreich und ist somit erstmals im Herbst 2020 möglich.

Die Vergabe erfolgt auf Empfehlung eines Stipendienbeirats durch die Gesellschaft für Forschungsförderung Niederösterreich m.b.H.

Für anspruchsberechtigte Personen besteht eine Wahlmöglichkeit zwischen KL Kreditzuschuss und NÖ Sonderprämie Medizin. Ein gleichzeitiger Bezug beider Förderungen ist nicht möglich.

Um den KL Kreditzuschuss beantragen zu können, muss die ärztliche Tätigkeit in Niederösterreich max. 5 Jahre nach Studienabschluss aufgenommen werden. Die Aufnahme einer ärztlichen Tätigkeit schließt Zeiten der Basisausbildung sowie die Ausbildung zum Facharzt/zur Fachärztin sowie zum Arzt/zur Ärztin für Allgemeinmedizin gemäß ÄAO 2015 mit ein.

Unterbrechungen der ärztlichen Tätigkeit in Niederösterreich sind im Ausmaß von bis zu 3 Jahren möglich. Nachdem die Tätigkeit wiederaufgenommen wurde, kann der KL Kreditzuschuss erneut beantragt werden, jedoch für insgesamt maximal 6 Jahre.

WELCHE UNTERLAGEN SIND ERFORDERLICH?

- Ausweiskopie
- Bestätigung des Dienstgebers über die ärztliche Tätigkeit in Niederösterreich in den vergangenen 12 Monaten vor Antragstellung;
- Bestätigung über den erfolgreichen Studienabschluss der Studienrichtung Humanmedizin an der KL Privatuniversität
- Bestätigung über die entrichteten Studiengebühren (ausgestellt von der KL Privatuniversität)
- Bestätigung des Kreditinstituts über das zum Zweck der Finanzierung des Studiums von dem/der Studierenden oder deren Erziehungsberechtigten aufgenommene Darlehen und Nachweis, dass die Summe der Rückzahlungen zumindest die Höhe des Zuschusses (max. € 5.250,-) übersteigt.
- Aktuell datierte Bestätigung des Kreditinstitutes über die noch aushaftende Darlehenssumme

FÖDERRICHTLINIE

KL KREDITZUSCHUSS

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1) Die Gesellschaft für Forschungsförderung Niederösterreich m.b.H. ist eine 100 %-Tochter des Landes Niederösterreich und ist für die Vergabe der NÖ Landesstipendien zuständig.

2) Ein im Grund und der Höhe nach bestimmter Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht durch diese Richtlinie nicht.

3) Die Gesellschaft für Forschungsförderung Niederösterreich m.b.H. behält sich vor, die Förderung ganz oder teilweise zurückzuverlangen, sofern

- diese aufgrund unrichtiger Angaben vergeben wurde;
- das durch das Stipendium geförderte Vorhaben gänzlich nicht oder nicht in vereinbarter Weise durchgeführt wurde
- allfällige Bedingungen der Förderung nicht eingehalten wurden;
- das Land Niederösterreich in anderer Weise irregeführt wurde.

4) Der Fördernehmer/die Fördernehmerin stimmt mit der Antragstellung auf ein Stipendium zu, dass personenbezogene nicht-sensible Daten von der Gesellschaft für Forschungsförderung Niederösterreich m.b.H. und vom Land Niederösterreich zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen, insbesondere für Zwecke der Abwicklung der Förderung, für Kontrollzwecke und allfällige Rückforderungen automationsunterstützt verarbeitet werden und durch diese zulässige Verarbeitung schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen im Sinne der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen nicht verletzt werden.

5) Der Fördernehmer/die Fördernehmerin stimmt mit der Antragstellung auf ein Stipendium zu, dass personenbezogene Daten zur Erfüllung von in Rechtsvorschriften vorgesehenen Berichts-, Übermittlungs- und Meldepflichten im notwendigen Ausmaß nach Maßgabe der den Fördergeber treffenden Verpflichtungen an das Land Niederösterreich und jeweilige weitere Stellen übermittelt werden. Dies umfasst auch die Übermittlung von personenbezogenen Daten zur Eintragung in die Transparenzdatenbank.

6) Daten zum Fördernehmer/zur Fördernehmerin, zum geförderten Projekt und der Förderhöhe werden im jährlich erscheinenden Bericht über die Förderungsmaßnahmen der Abteilung Kunst und Kultur sowie der Abteilung Wissenschaft und Forschung des Amtes der NÖ Landesregierung (Kulturbericht) veröffentlicht und können darüber hinaus auch in anderen Berichten des Amtes der NÖ Landesregierung veröffentlicht werden.

FÖDERRICHTLINIE KL KREDITZUSCHUSS

7) Der Fördernehmer/die Fördernehmerin stimmt zu, auf Anfrage des Landes Niederösterreich Beiträge in Medien über die NÖ Landesstipendien, beispielsweise durch Pressestatements, zu unterstützen und auf die Förderung durch das Land Niederösterreich hinzuweisen.

8) Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Streitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in St. Pölten. Es gilt österreichisches Recht.

9) Die Vergabe der Förderung erfolgt auf folgenden rechtlichen Grundlagen:

- NÖ Kulturförderungsgesetz 1996
- Richtlinien für die Förderung nach dem NÖ Kulturförderungsgesetz 1996
- oder sonstige bezughabende Richtlinien

Diese rechtlichen Grundlagen können im Internet eingesehen werden:

https://www.noe.gv.at/noe/Wissenschaft-Forschung/f_foerderrichtlinien_fuer_w.html#259769

Diese Richtlinie tritt per 01.01.2025 in Kraft.

KONTAKT:

Gesellschaft für Forschungsförderung Niederösterreich m.b.H.
Hypogasse 1, 1. OG
3100 St. Pölten
E-Mail: stipendien@gff-noe.at